

Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderungen der Hansestadt Herford vom 22.07.2025 (in Kraft getreten am 24.07.2025)

§ 1 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen hat folgende Aufgaben:

- Schaffung von Rahmenbedingungen zur gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (z.B. in den Bereichen Bauen, Bildung, Arbeit, Freizeit, Kultur, Wohnen, öffentliches Leben)
- Beratung des Rates und seiner Ausschüsse in Behindertenfragen einschließlich der Einbringung von Anträgen, Empfehlungen und Stellungnahmen
- Beratung und Koordinierung von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen
- Öffentlichkeitsarbeit zu den Problemen und Belangen von Menschen mit Behinderung
- Mitwirkung bei der Planung und Erstellung von öffentlichen Anlagen und Einrichtungen, soweit Probleme von Menschen mit Behinderung berührt werden
- Hinwirken auf den barrierefreien Ausbau bei Objekten öffentlicher und privater Träger und Personen
- Mitwirkung an Maßnahmen, die die Barrierefreiheit nach dem BGG NRW § 1, Abs. (1) und Abs. (3), § 4 Abs. (1), Abs. (2) und § 7, Abs. (2) betreffen.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Der Beirat für Menschen mit Behinderungen setzt sich aus folgenden stimmberechtigten in Herford wohnhaften Mitgliedern zusammen:

- a) Sieben Vertretungen städtischer Behindertenselbsthilfegruppen und Organisationen der Behindertenhilfe, von denen fünf einen Grad der Behinderung (GdB) von mind. 50 haben,
- b) Einer Vertretung der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände,
- c) Zwei Personen, die ehrenamtlich in der Behindertenhilfe tätig sind und über besonderen Sachverstand in den Belangen von Menschen mit Behinderungen verfügen,
- d) Zwei Personen, die einen GdB von mindestens 50 haben und die keiner Gruppe nach Abs. 1 a) angehören,
- e) Einer Vertretung aus der Kinder- und Jugendarbeit, die Erfahrung mit Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen hat,
- f) Einer vom Rat festzulegenden Anzahl von Vertreter*innen der Ratsfraktionen und der fraktionslosen Ratsmitglieder.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 1 a) – e) dürfen nicht gleichzeitig Ratsmitglieder oder als sachkundige Bürger/in Mitglied eines Ausschusses der Hansestadt Herford sein.

(3) Ferner soll dem Beirat ein beratendes Mitglied aus den Reihen des Integrationsrates und des Seniorenbeirates angehören.

(4) Für alle Mitglieder ist je eine Stellvertretung vorgesehen.

§ 3 Verfahren zur Auswahl der Mitglieder sowie deren Stellvertretungen

nach § 2 Abs. 1 a) – e)

(1) Die Organisation des Verfahrens obliegt der Abteilung Wohnen, Integration, Soziales.

(2) Zur Ermittlung von Wahlvorschlägen für die stimmberechtigten Beiratsmitglieder nach § 2 Abs. 1 a) – e) informiert das Büro für Behinderten- und Seniorenfragen der Hansestadt Herford die Öffentlichkeit über Beginn und Ablauf des Auswahlverfahrens via Internet und Presse und schreibt alle bekannten Behindertenselbsthilfegruppen sowie Organisationen der Behindertenhilfe im Stadtgebiet sowie die Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege und Organisationen, die im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit mit Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen tätig sind, an. Jede Gruppe, Organisation sowie die Arbeitsgemeinschaft haben die Möglichkeit, eine Person als stimmberechtigtes Mitglied und eine Person als deren Stellvertretung vorzuschlagen. Als Vertreter nach § 2 Abs. 1 d) können sich Einzelpersonen als Mitglieder und Stellvertreter bewerben.

(3) Für die Bewerberauswahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Der Wahlausschuss besteht aus:

- der/ dem Behindertenbeauftragten der Hansestadt Herford als Wahlleiter*in,
- der/ dem Teamleiter*in des Büros für Behinderten- und Seniorenfragen bzw. deren/ dessen Stellvertretung als stellvertretende Wahlleitung,
- der/ dem Vorsitzenden des amtierenden Beirates für Menschen mit Behinderungen und deren/ dessen Stellvertretung.

(4) Bei der Auswahl der Behindertenselbsthilfegruppen sowie Organisationen der Behindertenhilfe soll darauf geachtet werden, dass Menschen mit möglichst unterschiedlichen Behinderungen im Beirat für Menschen mit Behinderungen vertreten sind, z.B.

- Menschen mit Körperbehinderungen
- Kognitiv beeinträchtigte Menschen
- Menschen mit Sinnesbehinderungen
- Seelisch/ psychisch kranke Menschen
- Chronisch kranke Menschen

Auch im Hinblick auf Größe und Ausrichtung sollen die ausgewählten Gruppen in ihrer Gesamtheit ein möglichst vielfältiges Bild abgeben.

- (5) Nach den vorstehenden Kriterien ermittelt der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder unter Beteiligung des Wahlleiters/der Wahlleiterin, im Verhinderungsfall seiner/ihrer Stellvertretung, einen Gesamtvorschlag für die Besetzung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 a) - e) zur Bestellung durch den Rat nach § 4.

§ 4 Bestellung durch den Rat

(1) Alle Beiratsmitglieder nach § 2 werden vom Rat der Hansestadt Herford bestellt.

(2) Die Bestellung durch den Rat erfolgt

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) - e) auf Vorschlag des Wahlausschusses,
- b) in den Fällen des § 2 Abs. 1 f) auf Vorschlag der Fraktionen

(3) Alle Beteiligten streben an, den Beirat für Menschen mit Behinderung

möglichst gleich mit Frauen und Männern zu besetzen.

(4) Die Bestellung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung durch den Rat erfolgt grundsätzlich im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung. Sämtliche Vorbereitungshandlungen nach § 3 sollen entsprechend vorher abgeschlossen sein. Die Tagung des Wahlausschusses zur Ermittlung des Gesamtvorschlages gem. § 3 Abs. 4 findet nach der jeweiligen Kommunalwahl und vor der konstituierenden Ratssitzung statt.

§ 5 Amtszeit

Die Mitglieder und deren Stellvertretungen werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreffen des neu gewählten Beirates für Menschen mit Behinderungen aus.

§ 6 Nachbesetzung

(1) Scheidet ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 lit. a), b) und e) vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Beirat aus, so unterbreitet die Organisation, auf deren Vorschlag das ausgeschiedene Mitglied vom Rat entsandt wurde, innerhalb einer Frist von vier Wochen einen neuen Vorschlag, der vom Rat bestätigt werden muss. Sollte die Frist nicht eingehalten werden, so tritt der Wahlausschuss zusammen und schlägt aus der ursprünglichen Vorschlagsliste eine Person vor.

(2) Scheidet ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 lit. c) oder d) vor Ablauf der Wahlzeit aus dem Beirat aus, so tritt der Wahlausschuss zusammen und schlägt aus der ursprünglichen Vorschlagsliste eine Person vor.

(3) Bei Ausscheiden einer/ s Vertreter/ in der Fraktionen oder der fraktionslosen Ratsmitglieder nach § 2 Abs. 1 lit. f), bestellt der Rat unmittelbar eine/ n Nachfolger/ in, die/ den die Fraktion benennt.

§ 7 Mitwirkung in Ausschüssen und besonderen Vertretungen

(1) Soweit der Rat der Hansestadt Herford dies zugelassen hat, soll auf Vorschlag des Beirates aus dem Personenkreis der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach § 2 Abs. 1 lit. a) – e) je ein Mitglied als beratendes Mitglied in folgende Ausschüsse entsandt werden:

- Sozialausschuss
- Bau- und Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- Jugendhilfeausschuss.

(2) Darüber hinaus soll ein Mitglied des Beirates nach § 2 Abs. 1 lit. a) – e) als beratendes Mitglied in den Seniorenbeirat entsandt werden.

§ 8 Vorsitz

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen wählt aus der Mitte seiner Mitglieder nach § 2 Abs. 1 lit. a) – e) den Vorsitz und den stellvertretenden

Vorsitz.

§ 9 Arbeitsgruppen

Zur Vorbereitung seiner Sitzungen sowie zur vertiefenden Behandlung einzelner Themen, die für die Beiratsarbeit von Bedeutung sind, ist der Beirat für Menschen mit Behinderungen berechtigt, Arbeitsgruppen zu bilden. Die Arbeitsergebnisse sind dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und bei Interesse auch der Öffentlichkeit vorzulegen.

§ 10 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Hansestadt Herford in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden.

§ 11 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Beirates für Menschen mit Behinderungen obliegt dem Büro für Behinderten- und Seniorenfragen der Hansestadt Herford.

§ 12 Behindertenbeauftragte*r

Die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen nimmt der/ die Behindertenbeauftragte, im Rahmen der Aufgabenstellung des Büros für Behinderten- und Seniorenfragen, wahr. Näheres wird durch die Dienstanweisung geregelt.

§ 13 Rechtsstellung

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen gelten die §§ 30 bis 32 GO NRW (Verschwiegenheit, Ausschlussgründe, Treuepflicht) entsprechend.

§ 14 Entschädigung

Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderungen erhalten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung).

§ 15 Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Soweit Mitglieder dieses Gremiums aufgrund einer Behinderung für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf Unterstützung angewiesen sind (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetscher*in, o.a.) stellt die Hansestadt Herford die entsprechenden Hilfestellungen auf vorherigen Antrag hin zur Verfügung. Sofern die Stadt nicht in der Lage ist, die erforderlichen Hilfestellungen selbst zu erbringen, kann sie den Gremienmitgliedern die Kosten für die erforderlichen Hilfestellungen nachträglich erstatten.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes insbesondere angemessen und erforderlich

sind. Die Stadt behält sich das Recht vor, im Vorfeld eine Begrenzung der erstattungsfähigen Kosten festzulegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen vom 18.05.2020 außer Kraft.

Anmerkung:

Die o.a. Satzung wurde am 23.07.2025 im Amtsblatt Nr. 38/2025 des Kreises Herford bekannt gemacht.